

Notbetreuung in den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 2, 3 des Infektionsschutzgesetzes

Gemeinsame Empfehlungen des Ministeriums für Bildung und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 23. April 2021

Das neue Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Bundes ist am 23.04.2021 in Kraft getreten. Wird die in § 28b Abs. 3 S. 3 IfSG vorgegebene Sieben-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten, sind Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Kinderhorte, öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft zu schließen. Der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten wird eingeschränkt. Gemäß § 28b Abs. 3 S. 5 IfSG können die nach Landesrecht zuständigen Stellen nach von Ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

Diese Empfehlungen sollen bei einer Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 165 den Landkreisen und kreisfreien Städten als Orientierung zur Einrichtung einer Notbetreuung dienen. Die Empfehlungen richten sich an Landkreise und kreisfreien Städte, die Gemeinden und Verbandsgemeinden, die privaten Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegestellen, die Träger der Schulen in freier Trägerschaft und an freie Träger von Projekten der ESF-finanzierten Schulsozialarbeit, von Maßnahmen gegen Schulverweigerung sowie an FSJ-Träger im Land Sachsen-Anhalt.

Es wird empfohlen, eine Notbetreuung für folgende Personengruppen zu ermöglichen:

1. alle Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in der geistigen Entwicklung sowie Kinder mit einem zusätzlichen Anspruch nach § 8 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind,
2. Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung oder eine vergleichbare Einrichtung zu besuchen haben sowie in Pflegefamilien lebende Kinder,
3. Kinder und deren Sorgeberechtigte, die in die Eingewöhnungsphase in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung bestehen würde,
4. die zur Wahrnehmung der notwendigen Bildungs- und Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte, sowie
5. betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn ein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehört; diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung nicht gewährleistet werden kann.

Zur kritischen Infrastruktur gehören insbesondere die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903), bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr:

1. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht;
2. Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhömmlich gestellt werden;
3. notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Chemie, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes), der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik;
4. Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen zur Aufrechterhaltung des Schul- und Notbetriebs, alleinerziehende Berufstätige, alleinerziehende Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Beschäftigte in medizinischen, therapeutischen und ähnlichen Dienstleistungsbetrieben sowie Fußpflege, Friseure, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
5. Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.

Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern der unentbehrlichen Schlüsselpersonen sollte der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung gegenüber durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten oder bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachgewiesen werden. Für eine ab 26.04.2021 erforderliche Notbetreuung wird empfohlen, dass die Bescheinigung innerhalb eines angemessenen Zeitraums von einigen Tagen nachgereicht werden können sollte. Musterformulare werden auf der Website des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration veröffentlicht.

In Ergänzung zu diesen Empfehlungen wird das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen und pädagogischen Maßnahmen für die Kindertagesbetreuung während der SARS-CoV-2-Pandemie veröffentlichen. Für die Schulen im Land Sachsen-Anhalt gelten die Festlegungen aus dem Rahmenplan-HIA-Schule.



Vieweg
Ministerium für Bildung



Hofmann
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Magdeburg, den 23. April 2021.